

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

25.03.2025

Nummer 14

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Berghofen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Berghofen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Berghofen (Stadt Sonthofen).
- (3) Zum Verbandsgebiet gehört der Ortsteil Berghofen.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S.1578) geändert worden ist. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
- (5) Von der dinglichen Mitgliedschaft kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar bzw. erforderlich ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angaben der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (6) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt vom Verbandsvorstand erteilt werden.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.
- (2) Die Wasserversorgungsanlage wird so verwaltet, dass durch die Einnahmen die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben. Ebenfalls hat der Verband die Aufgabe zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendiger Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Anlage Verband

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von der Quelle bis zum Grundstücksanschluss.

2. Anlage Verbandsmitglied

Anschlussvorrichtung (Schieberkappe, -gestänge; Hausanschlussschieber)

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung.

- Umfasst Anbohrstelle die Übergabestelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur

- Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen

Grundstück- u. Hausanschlussleitung

sind die Wasserleitungen von der Anbohrstelle (T-Stücke) der Versorgungsleitung bis zur ersten Absperrvorrichtung der Verbrauchsleitung vor dem Wasserzähler.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Verbrauchsleitung

ist die Gesamtheit der Anlageteile in Grundstücken oder Gebäuden einschließlich der ersten Absperrvorrichtung sowie der weiteren technischen Bauteile.

(3) Regelquerschnitt Wasser-Hausanschluss

Auf der Anlage 1 der Satzung ist der Verantwortungsbereich des Verbandes in Blauer Farbe gekennzeichnet. Der Verantwortungsbereich des Verbandsmitgliedes ist in Roter Farbe gekennzeichnet.

- (4) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der Stadtwerke Sonthofen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Der Plan besteht aus
 - 1 Lageplan Quellgebiet,
 - 1 Lageplan Versorgungsnetz,
 - Anlage 1 Regelquerschnitt Grundstücks-/ Hausanschlussleitung
- (6) Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt und kann dort eingesehen werden.
- (7) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und Gewässer, das wie der Plan aufbewahrt wird.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Vor Veränderungen des Unternehmens und des Planes hat die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen.

§ 6

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Dem Beauftragten des Verbandes ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen und zur Prüfung und Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Der Eigentümer oder dessen Stellvertreter ist von der beabsichtigten Nachschau der Wasserleitungsanlagen usw. vorher zu verständigen und hat auf Verlangen zugegen zu sein. Seine persönliche Verhinderung bewirkt nicht den Aufschub.
- (3) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft beim Wasserbeschaffungsverband begründet. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

§ 8

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 7 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Betracht, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

§ 9

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers - Verbandsmitglied

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Verbandsanlage (siehe Satzung) zu sorgen, mit Ausnahme des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss nach dem Maß- und Eichgesetz regelmäßig erneuert werden. Die Beauftragung für das Verbandsmitglied erfolgt über den Verband. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen den Verband, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen typischen Betriebsgefahren des Wasserversorgungsunternehmens sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 12 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie dem Nachtragshaushaltsplan.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.

6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

§ 15

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verband bekanntgegeben hat. Wenn bei der Adresse des Mitgliedes eine E-Mail-Adresse angegeben wird, erfolgt die Einladung per E-Mail an diese.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn Vorstandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 16

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Vorstandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vorstandsmitglieder und dessen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 17

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnisse der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 18

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein Zehntel anwesend, kann die Versammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Bekanntmachung bzw. Einladung zur Verbandsversammlung ist hierauf hinzuweisen, siehe Art. 90 Abs.2 BayVwVfG.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wobei die Abstimmung hier geheim erfolgt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In der Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.
- (6) Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Bewerber müssen nicht dingliches Mitglied sein.

B. Der Verbandsvorstand

§ 19

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Verbandsvorsitzenden für die in § 20 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 20

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 19 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgaben des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von EUR 1000,-- oder mehr enthalten;

6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 22

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermine und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstand mit. Der Vorstand lädt dann den Stellvertreter.

§ 23

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Einladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder Vertreter anwesend sind und zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es wird beim Schriftführer aufbewahrt.

§ 24

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen wurden. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge und Gebühren lt. Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollte, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wurden.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 26

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die nicht ausreichend Mittel vorhanden sind, nur bei unabwhebarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 27

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 28

Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 30

Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag.
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorstand und der Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Beiträgen. Mit den einmaligen Beiträgen wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Vereinsanlage bestritten.
- (3) Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:
 1. dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Vereinsanlagen umfasst, und
 2. der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (4) Vereinsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Vereinsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Vereinsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 32 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beitragsmaßstab (einmalige Beiträge)
 1. Der Beitrag wird für unbebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und für bebaute Grundstücke nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - a) bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.100 m²,
 - b) bei unbebauten Grundstücken auf 1.100 m² begrenzt.
 2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
 3. Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne nach § 32 Abs. 3 Nr. 1.
 4. Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des § 32 Abs. 3 Nr. 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5. Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach § 32 Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach § 32 Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (4) Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (5) Die Verbrauchsgebühr nach § 31 Abs. 3 Nr.2 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (6) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Quadratmeter des Gebäudes und die Grundstücksgröße fest. Lässt ein Mitglied die Ermittlung der Quadratmeter nicht zu, so wird es geschätzt. Gleiches gilt für das Ablesen der Wasserzähler.
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrages, des Grundbeitrages und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 34

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 35

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 37

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 38

Beschäftigte (Angestellte, Arbeiter)

Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§40

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Der Vorstand oder ein vom ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 41

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt rechtzeitig mit einer Frist von 14 Tagen ein.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 42

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt

Rechtsbehelfe, Anordnungsbefugnis

§ 44

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 45

Zwangsmittel

- (1) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 46

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 47

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen.

§ 48

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über EUR 60.000, - hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 49

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1996 außer Kraft.

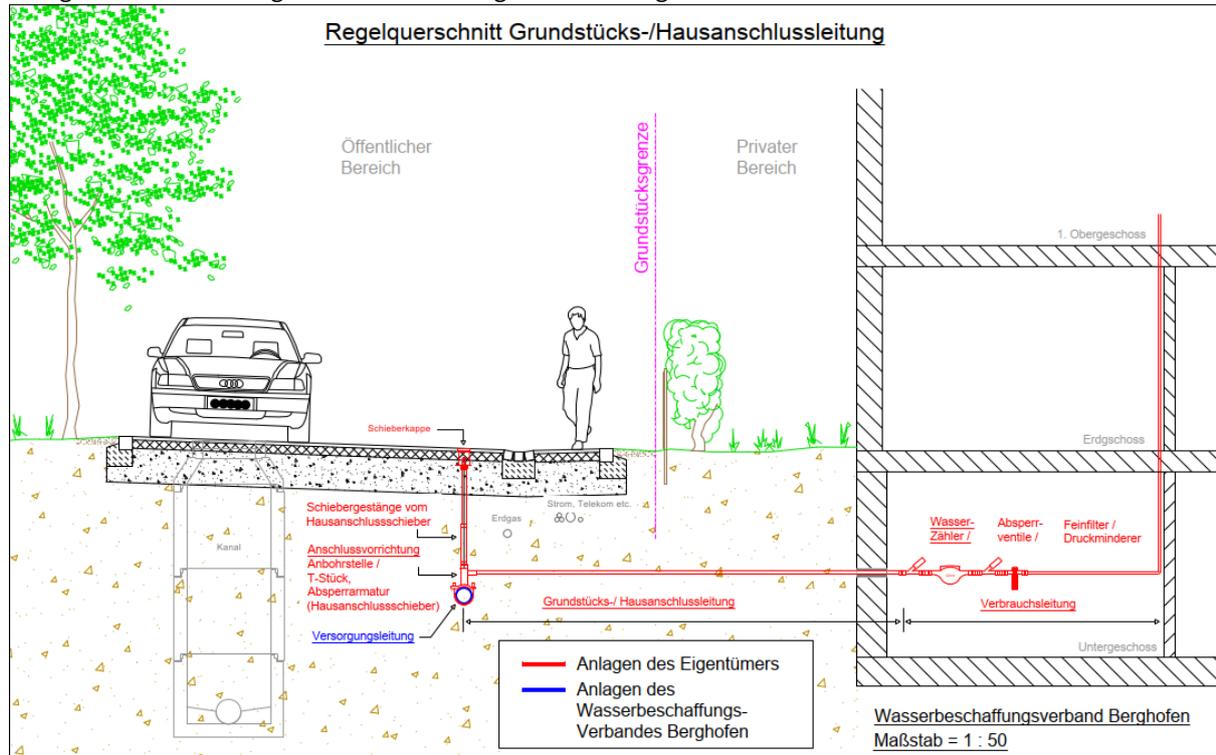
Wasserbeschaffungsverband Berghofen
Landratsamt Oberallgäu

Sonthofen, 25.03.2025

gez.:
Indra Baier-Müller
Landrätin

89

Anlage zu Nr. 89 Satzung Wasserbeschaffungsverband Berghofen



**Beitragsberechnung WBV-Berghofen Stand 2021
Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung.**

Nach Satzung § 32 Beitragsverhältnis

1. Einmaliger Beitrag (Anschlussgebühren, Sonderzahlungen, usw.)

Der Beitrag beträgt für alle Verbandsmitglieder

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,70 Euro
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 3,50 Euro

2. Laufende Gebühren

Grundgebühr und Zählergebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 32 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	Preis
bis Q3 4	bis Qn 2,5	24,00 Euro/Jahr
bis Q3 10	bis Qn 6	36,00 Euro/Jahr

(3) Die Zählergebühr wird für Bauwasserzähler und für bewegliche Wasserzähler berechnet.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	Preis
bis Q3 10	bis Qn 6	0,30 Euro/Tag
ab Q3 16	ab Qn 10	1,00 Euro/Tag

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Vorstand zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. Benutzung der Verbandsanlage für Feuerlöschzweck

Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

4. Beschränkung des Anschlussrechtes

Der Verband kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ablehnen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes des Antragstellers oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sein denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 256 Wahlkreis Oberallgäu**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 256 Oberallgäu in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	228.068
Wähler/innen:	191.695
Ungültige Erststimmen:	987
Gültige Erststimmen:	190.708
Ungültige Zweitstimmen:	714
Gültige Zweitstimmen:	190.981

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Wittmann, Mechthilde	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	70.226
2.	Plappert, Konstantin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	16.065
3.	Wörle, Andrea	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	23.668
4.	Thomae, Stephan	Freie Demokratische Partei	8.113
5.	Dr. Rothfuß, Rainer	Alternative für Deutschland	31.804
6.	Baier-Müller, Indra	FREIE WÄHLER	16.475
7.	Bruckdorfer, Gabriel	Die Linke	7.461
9.	Meiler, Christoph	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.978
11.	Natterer-Babych, Franz Josef	Ökologisch-Demokratische Partei	1.560
13.	Maier, Daniel	Volt Deutschland	2.205
18.	Dorn, Alfred	Bürger für Gerechtigkeit	374
19.	Wenz, Marc	parteilos1968	9.779

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	72.526
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	20.115
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	23.602
4.	Freie Demokratische Partei	8.217
5.	Alternative für Deutschland	33.443
6.	FREIE WÄHLER	9.774

7.	Die Linke	10.015
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.225
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.824
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	894
11.	Ökologisch-Demokratische Partei	989
12.	Bayernpartei	287
13.	Volt Deutschland	1.429
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	110
15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	45
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	191
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	6.295

Lindau (Bodensee), 13.05.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
-gez-
Erik Jahn
Kreiswahlleiter

91

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“;

- Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in der Sitzung vom 12.03.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“

beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den zentralen Bereich des Ortsteils „Tiefenberg“ der Gemeinde Ofterschwang und wird aus dem beiliegen-den Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

Fl. Nrn. 1307, 1308, 1308/4, 1308/5 Teilfläche, 1309, 1309/1, 1309/2, 1309/3, 1309/4, 1309/5, 1309/6, 1309/7, 1309/8, 1309/9, 1309/10, 1309/11, 1309/13, 1309/14, 1309/15, 1309/16, 1309/17, 1309/18, 1309/19, 1309/20, 1309/21, 1309/22, 1309/23, 1309/24, 1309/25, 1309/26, 1309/27, 1309/28, 1309/29, 1309/30, 1309/32, 1309/34, 1309/35, 1309/36, 1309/37, 1309/38, 1309/39, 1309/40, 1309/41, 1309/42, 1320 Teilfläche, 1320/1, 1320/2, 1320/3, 1320/4, 1320/6, 1321/1, 1321/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1341/2 Teilfläche, 1448/2 Teilfläche, 1480/6, 1480/7 und 1515, jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Streichung der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse sowie Anpassung der Bau-

II.

In der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bau- u. Ordnungsamt, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Es besteht bis zum **11.04.2025** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Ofterschwang, den 20. März 2025

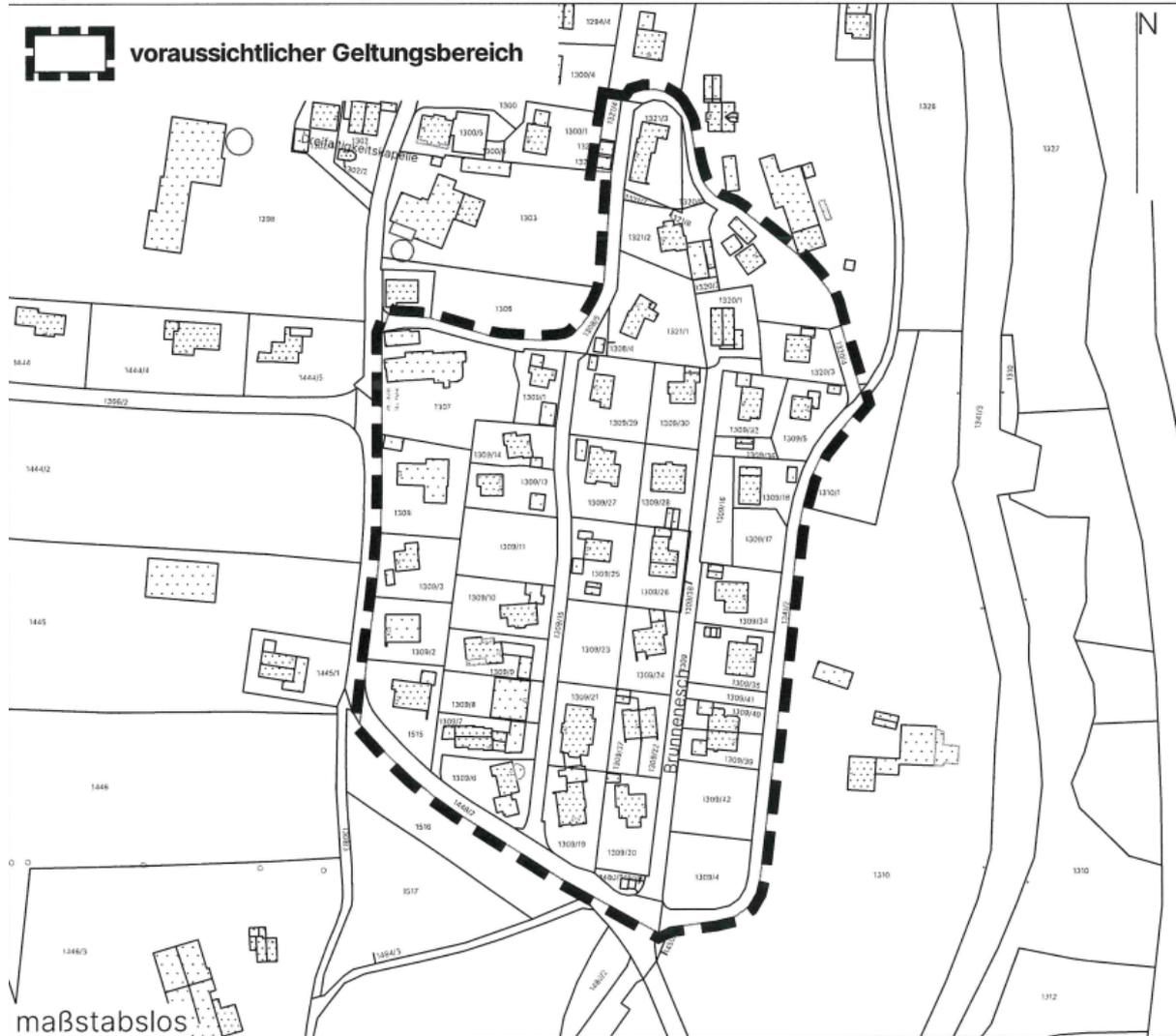
GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried

1. Bürgermeister

92

Anlage zu Nr. 92 Gemeinde Ofterschwang



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.03.2025, (Bpl.Nr. 1002/24) den Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit 6 und 8 WE sowie einer Tiefgarage mit 16 Plätze in Burgberg i. A., (Fl.Nr. 698), Gemarkung Burgberg i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 und bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

93

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 20.03.2025, 142-SF-BA/ OA-RL74

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Baldauf

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-6767 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Richard Levko

Zuletzt wohnhaft in: 87497 Wertach, Oberellegg 2

Fahrgestellnummer:WBATX35030NC13448, amtl. Kennz.: OA-RL 74

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 10.03.2025, 142-SF/BA/OA-RL74, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.03.2025, 142-SF/BA/OA-RL74, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Baldauf

VA

94

Bekanntmachung Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2025

Der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je	Euro	9.124.400
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je	Euro	14.450.000
ab.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 3.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.760.000 EUR festgesetzt.

§ 4

- | | | | |
|-----|--|------|------------|
| (1) | Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt | Euro | 12.250.000 |
| | Hiervon entfallen | | |
| | auf die Betriebsumlage | Euro | 4.350.000 |
| | und auf die Investitionsumlage | Euro | 7.900.000 |
| (2) | Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/BOS von 3.465.200 EUR auf Basis der Schülerstatistik zum 21.10.2024 im Verhältnis 952,17 VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 997,49 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu. Der Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu von 884.800 EUR wird im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. | | |

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten:

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (3.465.200 EUR x 952 1/6 VZ: 1.949 2/3 VZ) + 884.800 EUR x 50 %	Euro	2.134.713,87
b) vom Landkreis Oberallgäu (3.465.200 EUR x 997 1/2 VZ: 1.949 2/3 VZ) + 884.800 EUR x 50 %	Euro	<u>2.215.286,13</u>
Gesamt	Euro	<u>4.350.000,00</u>
 (3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung		
a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %)	Euro	3.950.000
b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %)	Euro	<u>3.950.000</u>
Gesamt	Euro	<u>7.900.000</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 21.03.2025

ZWECKVERBAND BERUFLICHES
SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)

Thomas Kiechle
Verbandsvorsitzender

96

1 von 1

Bevölkerungsstand am 30.06.2024

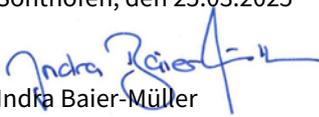
(Auf Basis Zensus2022 fortgeschriebene Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2024)

09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10 257
09780123	Bad Hindelang, M	5 046
09780113	Balderschwang	222
09780114	Betzigau	2 867
09780115	Blaichach	5 452
09780116	Bolsterlang	994
09780117	Buchenberg, M	4 089
09780118	Burgberg i.Allgäu	3 017
09780119	Dietmannsried, M	8 467
09780120	Durach	6 957
09780121	Fischen i.Allgäu	2 963
09780122	Haldenwang	3 781
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14 031
09780125	Lauben	3 469
09780127	Missen-Wilhams	1 566
09780131	Obermaiselstein	970
09780132	Oberstaufen, M	7 243
09780133	Oberstdorf, M	9 319
09780134	Ofterschwang	1 925
09780128	Oy-Mittelberg	4 598
09780137	Rettenberg	4 471
09780139	Sonthofen, St	21 709
09780140	Sulzberg, M	5 006
09780143	Waltenhofen	9 807
09780144	Weitnau, M	5 300
09780145	Wertach, M	2 687
09780146	Wiggensbach, M	4 931
09780147	Wildpoldsried	2 558
	zusammen	153 702

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

95

Sonthofen, den 25.03.2025


Indra Baier-Müller
Landrätin

Seite **30** von **30**
Dieses Dokument ist digital signiert.